Berlin.
Sonnabend, 13. Juni.

(Morgen-Ausgabe.)

National-Zeitung.

№ 269.
1857. — 10ter Jahrgang

Abonnement f. Berlin: viertelj. 1 Thlr. 20 Sgr., für ganz Preußen 2 Thlr. 15 Sgr.; für das übrige Deutschland 2 Thlr. 20 Sgr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten des In- u. Auslandes an; f. Berlin d. Exped. Jüdenstr. 61.
Inserate: die Petitzeile 2 Sgr.

Inhalt.

Die Revision der kirchlichen Gemeindeordnung. I.
Deutschland. Berlin: Unterhandlungen mit Persien; Frequenz der Gymnasien, Progymnasien und Realschulen. Kassel: der Gesetzentwurf über Lehen; Erlaß in Bezug auf Staatsangehörigkeit. München: Rückkehr des Königs. Sondershausen: der Landtag. Hannover: Erlaß wegen des Sektenwesens. Hamburg: aus dem Landtage.
Schweiz. Bern: aus der Botschaft des Bundesrathes. Aus der Schweiz: aus Neuenburg; Sorge für die Tannlöpfer.
Belgien. Brüssel: zur Situation.
Großbritannien. London: das Missionswesen in Indien.
Italien. Turin: Oesterreich und Neapel; Verhältnisse in Neapel; die Reise des Papstes; Preßstrenge; Eisenbahnverbindungen.
Türkei. Bukarest: die internationale Kommission.
Rußland. Petersburg: Geldverkehr. Helsingfors: Landtag.
Amtliche Nachrichten.
Berliner Nachrichten.
Provinzial-Zeitung.

Die Revision der kirchlichen Gemeindeordnung.

I.

Eine andere von uns noch nicht besprochene Gruppe des mehrerwähnten „Gutachtens“ betrifft die Revision der 1850 erlassenen Gemeindeordnung. Da die auf Grund derselben gefaßten Beschlüsse der berliner kirchlichen Konferenz vom November v. J. seit Kurzem vorliegen, so werden wir auch diese dabei in Betracht zu ziehen haben.

Um den §. 15 der Verfassungsurkunde ins Leben treten zu lassen, wurden vom Kirchenregimente zunächst in der wichtigen Erkenntniß, daß der Aufbau der kirchlichen Organisation von unten auf beginnen müsse, Grundzüge einer Gemeindeordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen (Berlin. 1850) erlassen, und den einzelnen Gemeinden überlassen, nach denselben die erforderlichen Veränderungen vorzunehmen. Dem bisher in Widerspruch mit dem Wesen und Begriff der evangelischen Kirche bestehenden Zustand, wonach der Gemeinde als solcher jegliches Organ fehlte, um sich an den kirchlichen Fragen und Einrichtungen in geordneter und wirksamer Weise zu betheiligen, sollte durch die Institution eines Kirchenraths in jeder Gemeinde ein Ende gemacht werden. Der Kirchenrath sollte hinfort aus den Geistlichen als Vorstehenden und wenigstens vier weltlichen Mitgliedern bestehen, und auf ihn die Befugnisse übergehen, welche die Kirchenvorstände bisher ausgeübt hatten und noch ausüben. Letztere, welche aus dem Patron, wo ein solcher vorhanden, dem Geistlichen und den von jenen ernannten Kirchenvorstehern zusammengesetzt sind, hatten jedoch nur das Vermögen der einzelnen Kirchen zu verwalten und die Kirchen bei Besitzveränderungen und Streitigkeiten zu vertreten, wo sie als die gesetzlich legitimirten Vertreter derselben angesehen wurden. Die Funktionen des Kirchenraths wurden aber dahin erweitert, daß er 1) die Pflicht übernahm, christliche Sitte und Gesinnung in der Gemeinde durch Ermahnung, Warnung und Anzeige zu fördern, 2) Mitwirkung bei der Besetzung des geistlichen Amtes und Vorschlag zur Ergänzung des Kirchenrathes, 3) Ernennung der niederen Kirchendiener, soweit desfalls nicht wohl erworbene Rechte bestehen, 4) Leitung der kirchlichen Einrichtung für Armen- und Krankenpflege und 5) Vertretung der Gemeinde auf der Kreissynode erhielt.

Es ist nicht zu verkennen, daß hierin ein gewisser Fortschritt in der Anerkennung des Rechtes der Gemeinden, über ihre kirchlichen Angelegenheiten mit zu bestimmen, gegen den früheren Zustand sich andeutete. Der Geistliche, dem ein solcher Kirchenrath zur Seite stand, durfte wenigstens ohne seine Einwilligung nicht etwa ohne Weiteres ein ihm zugedrungenes Gesangbuch einführen, oder die Taufen mitten in den Gottesdienst zwischen Liturgie und Predigt verlegen, oder aus der agendarisch bestimmten allgemeinen Beichte eine Privatbeichte machen, u. dgl.; es war immer eine Instanz, die derselbe zu hören und zu achten hatte. Höchst bedenklich aber war die Bevormundung, durch Ermahnung, Warnung und Anzeige christliche Sitte und Gesinnung zu fördern. Die Motive zur Gemeindeordnung sagen zwar: „Absichtlich ist vermieden worden neue Attribute zu schaffen, für welche zur Zeit kein Boden zu finden ist, insbesondere hat die Kirchenzucht, welche entschieden der Theilnahme der Gemeinden nicht entzogen werden darf, und deren die selbständig gewordene Kirche nicht wird entrathen können, keine Erwähnung gefunden, weil sie nur die Frucht des jetzt erst zu weckenden Lebens sein kann;“ allein das liegt doch am Tage, daß in dieser Verpflichtung offen die Anfänge einer Kirchenzucht ausgesprochen sind. Wenn die Kirchenräthe Anzeigen machen sollen, so muß doch darauf etwas geschehen. Es ist nun freilich nicht angedeutet, bei wem die Anzeigen zu machen sind. Der Geistliche allein kann es nicht sein, denn auch er könnte ja doch möglichen Falls sich zu einer Anzeige qualifiziren; weshalb denn wahrscheinlich die Anzeigen beim Kirchenrathe gemacht werden sollten, der also dann doch ein kleiner Poenitenz-Gerichtshof sein müßte. Wir glauben, daß diese Funktion, wo der Kirchenrath bereits besteht, todter Buchstabe geblieben sein wird; wo sie aber irgend wie zum Leben erwachen sollte, müssen wir sie als einen der eigentlichen Todeskeime des ganzen Instituts betrachten. Eine evangelische Gemeinde mit einem solchen in das Gewissens-Leben des Einzelnen sich einmischenden Inquisitions-Tribunal, möge man es nun nennen, wie man will, ist einmal für uns ein Unding, ein Widerspruch in sich selbst, und eine Kirchenzucht, in welcher Form sie immer auftrete, die unvermeidliche Rückkehr zu katholischer Priesterherrschaft, eine Ansicht, die hier prinzipiell zu begründen nicht der Ort ist, jedoch später von uns gerechtfertigt werden soll. Von den vorliegenden Gutachten hat keines diesen Paragraphen zur Revision empfohlen, und der „Fortschritt“ der Zeit seit 1850 dokumentirt sich in dem Beschlusse der kirchlichen Konferenz, welcher auch das Wort nicht mehr zurückholt, sondern ausdrücklich erklärt, „daß der Patron wie jedes andere Mitglied des Kirchenraths der Kirchenzucht unterliegt, natürlich also auch jedes Glied der Gemeinde.

Die gegen diesen Kirchenrath erhobenen Einwendungen gingen von anderen Gesichtspunkten aus. Voran die hierarchisch-bureaukratische Richtung, wie sie leider in der lutherischen weit mehr noch als in der reformirten Kirche aufgekommen ist und in der die lutherische Konfession überall herauskehrende Fraktion der Geistlichkeit zahlreiche Verfechter hat, protestirte besonders gegen Alles, was diesem Kirchenrathe eine Repräsentation der Kirchen-Gemeinde beilegte. Man fragt zunächst, ist denn eine Kirchengemeinde absolut nicht repräsentabel? Da dies von Niemand ernstlich behauptet werden kann, so reduzirt sich die Behauptung darauf, daß sie wohl repräsentabel, aber nicht durch diesen Kirchenrath sei, und, wie nicht bezweifelt werden kann, lediglich darum, weil er aus Laien besteht. Diese Ansicht bekämpfen die Gutachten sehr richtig. Superintendent Redlich sagt: „Es bedarf daher wohl keines weiteren Beweises, daß der Begriff der Vertretung auf dem Gebiet der Kirche, wenn wir in die apostolische Zeit zurückblicken, an sich und im Allgemeinen nicht unzulässig erscheinen könne. Aber es handelt sich in der vorliegenden Angelegenheit auch nicht um die Vertretung überhaupt, sondern im Besondern um die Vertretung durch Laien; denn daß die Inhaber des geistlichen Amts die Gemeinde zu vertreten haben und daß ein bedeutender Theil ihrer Amtsthätigkeit repräsentativer Art sei, ist zum leiner Seite hier in Abrede gestellt. Wird nun die Kirche ausschließlich von ihrer objektiven Seite als eine göttliche Heilsanstalt mit dem vom Herrn gestifteten geistlichen Amte zum Worte und zur Verwaltung der Sakramente, als eine Heilsanstalt, die vor und über der Gemeinde der Gläubigen und auch ohne dieselbe ist, aufgefaßt (römische Ansicht): so muß allerdings eine Repräsentation durch Laien auf ihrem Gebiete unzulässig erscheinen. Geht man dagegen von dem durch die Reformation zu voller Klarheit gebrachten Begriff der Kirche als einer Versammlung aller Gläubigen aus, und hält man die Rücksicht auf das in der evangelischen, im Gegensatze zur römischen Kirche zur Geltung gekommene allgemeine Priesterthum aller Gläubigen fest, so wird gegen eine Repräsentation der Kirche durch Laien an und für sich nichts eingewendet werden können, und was von der Kirche überhaupt gilt, wird auch auf die einzelne Gemeinde Anwendung finden.“ Ebenso bemerkt der Prof. Bluhme S. 359: „Das Mißtrauen, welches die lebendige Gemeinschaft unter christlichen Gemeinden für gefährlich hält, ist ein Mißtrauen gegen das Christenthum selbst und seine verjüngende Kraft, und gegen die Vergleichung einer geordneten kirchlichen Gemeindevertretung mit den politischen Verirrungen des Jahres 1848 hätte wohl auch schon der Gedanke schützen sollen, daß das Gebiet der Kirche ein ganz anderes ist, als das des Staats..... Es thut wahrlich Noth, daß das Spalten und Verdächtigen in unserer evangelischen Kirche ein Ende nehme, und so gewiß dieses Bedürfniß in unseren Gemeinden tief und vielfach empfunden wird, so gewiß darf ihnen die Aussicht, dies durch die That beweisen zu können, nicht zum voraus abgeschnitten werden.“ Auch der Superintendent Thal läßt sich in ähnlichem Sinne darüber vernehmen: „Eine organische Gliederung jedes Gemeinwesens, also auch des christlichen und kirchlichen ist naturnothwendig.“ Er sucht der vermeintlichen Gefahr, als würde das liberale Element dadurch in der Kirche die Oberhand gewinnen, auch dadurch zu begegnen, daß er hervorhebt: „Lebendige Glieder der Gemeinden erkennen den Werth solcher Repräsentation und begehren dieselbe, während die kirchlichen Liberalen dieselbe von sich weisen“ — wenn auch der Grund, daß „diese sich an der Kirche Bau in kirchlicher Weise nimmer betheiligen mögen, auch kein Verständniß der Liebe, ihrer Schäden, ihrer Bedürfnisse haben“, wohl ein anderer ist, dieser aber abgewiesen werden muß. Auch auf die Nothwendigkeit, diese Repräsentation in höher aufsteigenden Kreisen weiter auszuführen, weist er hin mit den Worten: „daß wo die Gemeindeordnung besteht, die Gemeinden auch auf den Kreissynoden vertreten werden müssen, leuchtet ein; denn was ist eine solche Synode anders als die Repräsentation der größeren Gemeinde? Bleibt es bei der Repräsentation in der Einzelgemeinde, so ist ein Fundament gelegt, ohne daß auf demselben weiter gebaut wird.“

Ein eben so energischer Widerstand erhob sich noch gegen den Kirchenrath von Seiten des Patronats, welches in demselben eine Rechtsverletzung erblickte, deshalb theils en masse Protest wie in Pommern auf dem Provinziallandtage einlegte, theils, so weit die Patronatsberechtigung ging, die Einführung desselben, die überall nur eine freiwillige sein konnte, verhinderte, so daß namentlich in den Provinzen Brandenburg und Pommern kaum irgend wo ein Kirchenrath eingeführt sein mag. Kann nun auch, wie das Gutachten des Prof. Bluhme begründet, eine eigentliche Rechtsverletzung nicht nachgewiesen werden, weil das Allgemeine Landrecht den Patronen nur die Ernennung des Geistlichen und die Vermögensverwaltung zuspricht, welche letztere in den Grundzügen, §. 14 ausdrücklich vorbehalten wird, so liegt doch zu sehr auf der Hand, daß den „kleinen Herren“ jede auch nur scheinbare Verrückung ihrer bisherigen Stellung ihren Kirchen und ihren Pfarren gegenüber ein Dorn im Auge sein mußte. Die ausführlichen Klagen des Herrn v. Meding in seinem Gutachten, S. 71 flg., daß die Behörden die Stellung des Patrons nicht genug berücksichtigen, geben einen genügenden Beweis dafür, daß man das Patronat trotz aller damit verbundenen Lasten eben so zähe festzuhalten gesonnen ist, wie früher die Patrimonialgerichtsbarkeit, welche doch in den meisten Fällen nur den Nimbus der gutsherrlichen Macht vergrößern half. Blieb aber dem Kirchenrathe die Verwaltung des Kirchenvermögens entzogen, so war er damit auch des wichtigsten Mittels, in den äußeren kirchlichen Einrichtungen irgend Veränderungen zu treffen, würdigere Ausschmückung der Kirchen, Anschaffung von Orgeln und dergleichen zu ermöglichen und das Kirchenvermögen zur Armenpflege, die dem Kirchenrathe zugewiesen wird, mit heranzuziehen, beraubt. Auch hätte es doch namentlich für kleine Gemeinden ein ewiges Hin und Her veranlaßt, wenn außer dem neuen Kirchenrathe auch noch der alte Kirchenvorstand in Wirksamkeit geblieben wäre, von denen keiner ohne den Andern etwas Erhebliches hätte zu Stande bringen können.

Deutschland.

* **Berlin**, 11. Juni. Wie bereits früher gemeldet, wurde durch den persischen Botschafter Feruk Khan in Paris der schon vor längerer Zeit einmal von persischer Seite gemachte Antrag zu einer vertragsmäßigen Regelung der gegenseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Preußen und Persien von Neuem angeregt. In offiziösen Berichten aus Berlin wird nun mitgetheilt, daß die preußische Regierung sich

Dickens' Little Dorrit.

□ **London**, 6. Juni.

Am 31. v. M. ist die letzte, zwanzigste Lieferung von Little Dorrit erschienen. Das beigegebene Kupfer beruhigt die Neugier der Leser wenigstens über einen Punkt: die kleine Heldin des Romans eröffnet einen neuen Band in dem Heirathsregister. Insofern endigt die Geschichte also wie ein Lustspiel, und gegen diesen Schluß und den Einfluß, den er auf die ganze Oekonomie der Erzählung nothwendig hat ausüben müssen, ließen sich vielleicht mit mehr Grund Ausstellungen machen, als gegen die Punkte, welche die hiesigen Kritiker angegriffen. Nach alle den wechselvollen Schicksalen, durch welche die Liebenden gegangen, bei der reichen Entwickelung, die dem Charakter des Mädchens gegeben, bei der dürftigen und in allen Hauptpunkten verfehlten Thätigkeit, zu der Clennam es gebracht, wird nicht jeder Leser sich befriedigt finden, zu erfahren, daß das Paar „in ein bescheidenes Leben voll Nützlichkeit und Glück einging“. Sie, im Schuldgefängniß geboren, ein schwächliches, verkümmertes Kind, unterhält durch ihrer Hände Arbeit ihren Vater, wird durch eine im Kanzleigericht vergrabene ungeheure Erbschaft der Familie auf einmal dem Reichthum und Genusse und der höchsten Gesellschaft in den Schooß geboren, verliert nach einer Reihe von Jahren alles wieder, gewinnt aber, erodert sich durch aufopfernde Krankenpflege endlich den Mann, an dem aus den Zeiten der alten Armuth her ihre Liebe still gehangen. Er ist zwischen einem schwachen Vater und einer herrischen Mutter aufgewachsen; ihn von seiner Jugendliebe zu trennen, schickt man ihn nach China; im reifen Mannesalter zurückgekehrt, setzt er sein Thun und Trachten daran, seiner Mutter die Enthüllung eines Geheimnisses, die Buße einer geheimen Schuld abzuringen, von der die unvollständigen Aeußerungen seines sterbenden Vaters eine Ahnung gegeben. Man kann den Ernst seines Willens, aber nicht das Geschick seiner Bemühungen bewundern. Eine zweite Liebe, die in ihm aufsteigt, unterdrückt er, weil er zu alt, und endlich macht er sich bankerott durch Spekulation. Aus dem Schuldgefängniß durch die Erfolge seines Compagnons im Auslande, aus einer tödtlichen Krankheit durch die Pflege des Mädchens gerettet, durch das Geschick und die Thätigkeit von Freunden der Last des Geheimnisses enthoben, kann er jetzt, weit nach der Mitte des Lebens, eigentlich erst zu leben anfangen, während seine kleine Frau schon mehr als ein Leben hinter sich hat. Dickens wie Thackeray pflegen ihre Helden und Heldinnen oft in zweiter Ehe glücklich werden zu lassen; hier haben wir gar eine dritte Liebe. Bei einem Schriftsteller wie Dickens, der jeden Pulsschlag seines Volkes in dem Schreibefinger fühlt, ist eine solche Erscheinung nicht zufällig, und sie ist doppelt interessant in dem Augenblick, da im Parlamente die ersten, schüchternen Versuche gemacht werden, die monstruöse Praxis in Betreff der Ehescheidungen zu verbessern.

Den Vorwurf, der während des Erscheinens öfter laut geworden, daß der Fäden zu viele in der Erzählung seien, und daß sie zu weit auseinander liefen, erklärt er in der Vorrede, die das Werk schließt, für zu früh angebracht; er habe die Fäden fest in Hand und Auge gehalten während der Arbeit; das Publikum möge jetzt urtheilen, da das Gewebe fertig. Ich muß auch jetzt den Tadel in einer etwas anderen Form aufrecht halten: die Fäden werden zwar endlich alle abgeschnitt, aber diese Operation ist zu sehr gegen den Schluß verlegt. Der Leser war die zur letzten Nummer über zu vieles in Ungewißheit und Dunkel erhalten; der Schriftsteller muß in den letzten Kapiteln zu viel Szenen abrollen lassen, und daß drei oder vier der handelnden Personen sich gegen den Schluß hinstellen und weitläuftig Handlung erzählen, Handlung, die zum Theil während des Verlaufes geschehen ist, ist schon auf der Bühne bedenklich und im Romane noch viel mehr. Ich glaube, daß die meisten Leser, wenn sie die Schlußkapitel lesen, anfangen werden zurückzuschlagen, und ich bin überzeugt, daß das ein schlechtes Zeichen ist.

Unter den übrigen Charakteren sind zwei, die für den ausmärtigen Leser eine Bemerkung erfordern. Mrs. Clennam, die Mutter, dieses Zwittergeschöpf von italienischer Buchhaltung und altestamentlicher Theologie, die einmal, weil sie keinen Appetit hat, den Teller mit Austern ungenossen hinausschickt und durch einen Blick den Himmel Gott erinnert, ihr diese Entbehrung auf die Kreditseite ihres Kontos zu tragen, die ein ganzes Leben lang „wie Jehovah“ an Unschuldigen Rache übt und mit der Rache zugleich ein Geldprofitchen macht, — sie ist in England kein unmöglicher, ja nicht einmal ein seltener Charakter. In London mag er selten geworden sein oder doch selten gezeigt werden, in andern Kreisen stößt man oft genug auf seine Elemente. Mr. Merdle halte ich entschieden für vergelungen, und zwar weil die Zeichnung im Laufe der Arbeit gehindert worden ist. Seine Züge in den ersten vor anderthalb Jahren geschriebenen Kapiteln hatten eine unverkennbare Aehnlichkeit mit einem bekannten Manne, der sich hier vor einigen Jahren in Mitten eines blühenden Geschäftes aus reiner Geschäftsangst entleibte. Unter dem Eindruck der bekannten „Katastrophe“, die sich in neuerer Zeit ereignet, ist das Bild von Sadleir daraus geworden, ohne daß es Dickens gelungen wäre, die erste Anlage mit der späteren Ausführung zu verschmelzen. Man muß sich fragen, wie konnten die riesigen, kolossalen Betrügereien von einem Manne verübt werden, der gar keine Bedürfnisse hat, von den unendlichen Festen, die er der Gesellschaft gab, für zwei Pence Thee genoß, durch seine nervöse Verstimmung die ganze Wissenschaft seines Arztes in Verlegenheit setzte und so menschenscheu war, daß er sich vor den würdigen Blicken und prächtigen Wieden seiner eigenen Bedienten fürchtete. Dickens selbst hat in der Vorrede diesen Charakter zu vertheidigen gesucht, aber gegen einen ganz anderen Vorwurf.

„Wenn ich, sagt er, so keck sein möchte, diese Ausgeburt der Phantasie zu vertheidigen, so würde ich zu verstehen geben, daß sie entstanden nach der Zeit der Eisenbahnmanie, in der Zeit einer gewissen irischen Bank und einer oder zweier ebenso löblicher Unternehmungen. Wenn ich irgend etwas zur Entschuldigung dafür beizubringen hätte, daß meine Einbildungskraft sich dahin verirrt anzunehmen, daß ein schlechtes Unternehmen sich zuweilen für ein gutes und ein eminent religiöses ausgeben wird, so würde ich mich auf das sonderbare Zusammentreffen berufen, daß die Fabel in diesen Blättern vollendet wurde, gerade während die ehemaligen Direktoren der Royal-British-Bank öffentlich vernommen wurden.“ Daneben setzt Dickens eine andere Rechtfertigung: „Wollte ich mich wegen einer so übertriebenen Fiction entschuldigen, wie die Familie Barnacle und das Circumlocution Office (zu übersetzen etwa mit Umstandsbehörde oder Weitläuftigkeits-Kollegium) so würde ich mich auf die allgemeine Erfahrung eines Engländers berufen und das Faktum übergehen, daß ich mir den sothanen Verstoß gegen die guten Sitten erlaubt habe in den Tagen eines russischen Krieges und einer Untersuchungs-Kommission in Chelsea. — Indessen will ich mich über alle diese Punkte nöthigenfalls kontumaziren lassen und (von guter Autorität) die Versicherung hinzufügen, daß nie etwas gleich meinen Fiktionen in diesem Lande existirt worden.“

Diese Vertheidigung läßt ungefähr erkennen, wie die Angriffe gelautet. Lord Ultus Barnacle ist das Haupt einer der regierenden Familien; der Spitzname Circumlocution Office steht bereits an der englischen Bureaukratie so weit die englische Zunge reicht, und wird an ihr kleben, eben so lange, wie manches Wort von Goldet oder gar von Swift gedauert hat. Damit ist zu Genüge erklärt, weshalb die „Saturday Review“, fast ausschließlich geschrieben und, wie ich vermuthe, auch gelesen von